



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Weisung
Migrationsamt
5. Mai 2017

Erteilung eines Rückreisevisums

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen.....	3
1.1. Schengen-Regelungen	3
1.2. Bundesrecht	3
1.3. Weisungen des Staatssekretariates für Migration (SEM)	3
2. Gegenstand und Geltungsbereich.....	3
3. Rückreisevisum	3
3.1. Anwendungsfälle.....	3
3.2. Zuständigkeiten.....	4
3.2.1. Das Migrationsamt	4
3.2.2. Das Staatssekretariat für Migration.....	4
3.2.3. Auslandsvertretungen	5
3.3. Antrag.....	6
3.3.1. Visumantrag	6
3.3.2. Reisedokument	6
3.3.3. Visumgebühr	6
3.3.4. Räumliche Gültigkeit	7
3.3.5. Anzahl der Ein- / Durchreisen	7
3.3.6. Gültigkeitsdauer des Visums.....	7
4. Verweigerung.....	8
4.1. Gründe für eine Verweigerung.....	8
5. Inkrafttreten.....	8

1. Rechtsgrundlagen

1.1. Schengen-Regelungen

- Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19.06.1990 (SDÜ)
- Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (EUVisumsVO)
- Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)
- Verordnung (EU) Nr. 2016/399 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex, SGK)

1.2. Bundesrecht

- Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV, SR 142.204)

1.3. Weisungen des Staatssekretariates für Migration (SEM)

- Weisungen des SEM für die Ausstellung nationaler Visa
- Visahandbuch I mit SEM-Ergänzungen
- Visahandbuch II

2. Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Weisung regelt das Verfahren und die Voraussetzungen für die Erteilung eines Rückreisevisums gemäss Art. 18 VEV durch das Migrationsamt des Kantons Zürich.

3. Rückreisevisum

3.1. Anwendungsfälle

Gestützt auf Art. 18 VEV können das Staatssekretariat für Migration sowie auf dessen Weisung die kantonalen Ausländerbehörden Ausländerinnen und Ausländern, deren Anwesenheit in der Schweiz nicht durch eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung geregelt ist, Rückreisevisa erteilen, wenn

- a. die Ausländerinnen und Ausländer die Voraussetzungen für den Aufenthalt in der Schweiz erfüllen, aber vorläufig noch über keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügen;
- b. den Ausländerinnen und Ausländern der Aufenthalt im Verlauf des Bewilligungsverfahrens nach Artikel 17 Absatz 2 AuG gestattet wurde; oder
- c. die Voraussetzungen nach Art. 4 RDV erfüllt sind.

3.2. Zuständigkeiten

3.2.1. Das Migrationsamt

Die kantonale Migrationsbehörde kann gemäss Weisungen des SEM für die Ausstellung nationaler Visa, Ziffer 1.4, Rückreisvisa in Form eines nationalen Visums (**Visum D**) erteilen:

- wenn der Antragsteller die Voraussetzungen seines Aufenthalts in der Schweiz erfüllt, aber vorübergehend nicht im Besitz seiner Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist (z.B. wenn die kantonale Behörde mit der Erneuerung der Bewilligung in Verzug geraten ist);
- falls das Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung hängig ist, und dem Antragsteller der Aufenthalt während des Verfahrens durch die zuständige kantonale Behörde gestattet wurde (Beispiele: Duldung des Aufenthalts gestützt auf Art. 17 Abs. 2 AuG [Vorbereitung der Heirat etc.]; hängiges Rechtsmittelverfahren mit aufschiebender Wirkung).

Die kantonale Migrationsbehörde kann zudem Schengen-Transit Visa erteilen (**Visum C**), um dem Antragsteller die Rückkehr in den Heimatstaat (via Landweg/via Nicht-Schengen-Staat) zu ermöglichen (vgl. Ziffer 3.3.4. a).

3.2.2. Das Staatssekretariat für Migration

Das SEM kann Rückreisvisa ausstellen oder die Auslandvertretung dazu ermächtigen, Rückreisvisa an folgende Personen auszustellen:

- an asylsuchende oder an rechtskräftig abgewiesene asylsuchende Personen, die im Besitze eines Identitätsausweises sind (Art. 7 Abs. 3 RDV);
- an Schutzbedürftige und vorläufig aufgenommene Personen, die im Besitz eines gültigen Reisedokuments ihres Heimat- oder Herkunftsstaates sind (Art. 7 Abs. 1 RDV).

Die Rückreisvisa sind **Visa der Kategorie C**, deren territoriale Gültigkeit auf die Schweiz begrenzt ist.

3.2.2.1. Doppelbürger

Stellt ein Schweizer Staatsangehöriger, der zusätzlich die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats (Doppelbürger) besitzt, einen Visumsantrag, damit er ausschliesslich mit seinem ausländischen Pass reisen kann, wird bei Vorliegen achtenswerten Gründen mit Zustimmung des SEM ein Visum C ausgestellt. Eine solche Begründung kann sein, dass die Ablehnung dieses Visumantrags den Antragsteller strafrechtlichen Sanktionen durch das Drittland oder schwerem Schaden aussetzen würde. Keine achtenswerten Gründe sind die Absicht, nationale Bestimmungen eines Drittstaates zu umgehen, um daraus Vorteile zu gewinnen oder aber um Vermögenswerte behal-

ten zu können (z.B. um das Verbot der Veräusserung von Immobilien an Ausländer zu umgehen), oder das Risiko, eine (Doppel-) Staatsbürgerschaft aufgeben zu müssen.

Für den Fall von Angehörigen eines Schengen-Staates (ohne Schweiz) gilt folgendes:

Das Migrationsamt ist in der Regel nicht dazu ermächtigt, Visa an Schengen-Staatsangehörigen zu erteilen (Schweiz nicht inbegriffen), die auch eine Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besitzen und ausschliesslich mit dem Reisedokument dieses Staates reisen wollen. Es weist die Antragsteller deshalb darauf hin, dass sie sich an jene Vertretung zu wenden haben, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen. Diese Vertretung muss prüfen, ob die dargelegten Gründe für die Erteilung eines Visums achtenswert sind.

Beispiel:

Eine Doppelbürgerin aus Frankreich und China muss sich, falls sie mit dem chinesischen Pass reisen will, ihr Visum von den französischen Behörden ausstellen lassen.

Für den Fall von Drittstaatsangehörigen gilt folgendes:

Das Migrationsamt ist grundsätzlich nicht berechtigt, Staatsangehörigen eines Staates A, die ebenfalls die Staatsangehörigkeit eines nicht der Visumpflicht unterliegenden Drittstaates B besitzen, ein Visum auszustellen. Es verweist die Antragssteller deshalb an die zuständige Vertretung des Staates B. Diese Vertretung muss prüfen, ob die dargelegten Gründe für die Erteilung eines Visums achtenswert sind.

Beispiele:

Eine Person mit chinesischer und britischer Staatsangehörigkeit, die mit ihrem chinesischen Reisepass reisen möchte, muss ihren Visumantrag bei den britischen Behörden einreichen, um dorthin zurückkehren zu können, selbst wenn das Hauptreiseziel die Schweiz ist. Von Grossbritannien aus kann diese Person mit ihrem britischen Reisepass in die Schweiz einreisen.

Eine Person mit chinesischer und amerikanischer Staatsangehörigkeit, die mit ihrem chinesischen Reisepass reisen möchte, muss ihren Visumantrag bei den amerikanischen Behörden einreichen, selbst wenn das Hauptreiseziel die Schweiz ist. Von den Vereinigten Staaten aus kann diese Person mit ihrem amerikanischen Reisepass in die Schweiz einreisen.

3.2.3. Auslandvertretungen

Falls der Inhaber eines schweizerischen Aufenthaltstitels diesen im Ausland verliert oder ihm dieser gestohlen wird, so stellt ihm die zuständige Auslandvertretung ein «gewöhnliches» **Einreisevisum der Kategorie D** aus, da der Aufenthalt in der Schweiz geregelt ist und länger als drei Monate dauert. Die Ausstellung eines solchen Visums setzt jedoch zwingend das Einverständnis der zuständigen schweizerischen Behörde voraus (kantonale Migrationsbehörde oder der zuständige Dienst des EDA). Zum Vorgehen vgl. Ziffer 3.3.6.

3.3. Antrag

3.3.1. Visumantrag

Der Antragssteller hat den Antrag um ein Rückreisevisum persönlich am Schalter des Migrationsamts einzureichen. Im Weiteren hat der Antragssteller ein Reisedokument vorzulegen und die Visumgebühr zu entrichten (vgl. Ziffer 3.3.2. und 3.3.3.).

3.3.2. Reisedokument

Der Antragssteller hat ein gültiges Reisedokument vorzulegen, das folgende Kriterien erfüllt (Art. 12 Visakodex, Art. 3 VEV):

- Es muss sich um ein von der Schweiz anerkanntes Reisedokument handeln;
- es muss noch mindestens drei Monate nach der geplanten Wiedereinreise in das Hoheitsgebiet der Schengen-Mitgliedstaaten gültig sein;
- es muss innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt worden sein;
- es muss mindestens zwei leere Seiten aufweisen.

3.3.3. Visumgebühr

Die Erhebung einer Gebühr für das Rückreisevisum richtet sich nach Art. 16 Abs. 4 Visakodex, nach Art. 12 Abs. 1 lit. c und d GebV-AuG sowie nach Ziffer 5.6.3 der Ausländerrechtlichen Gebührenordnung. Die Gebühren sind zusammen mit der Vorlage des Antragsformulars bar zu entrichten. Der Antragssteller erhält eine Quittung über die bezahlte Gebühr.

Die Gebühr für das Rückreisevisum beträgt Fr. 90.-. Kinder im Alter zwischen sechs und 12 Jahren entrichten eine Gebühr in Höhe von Fr. 50.-.

Art. 13 GebV-AuG enthält eine Aufzählung der Antragsteller/Antragstellerinnen, welche keine Visumgebühr zu entrichten haben:

- Kinder unter 6 Jahren;
- Personen, die sich in offizieller Mission in die Schweiz begeben, einschliesslich der Personen, die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen nach Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 geniessen;
- Inhaberinnen und Inhabern eines gültigen offiziellen Passes, namentlichen eines gültigen Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses;
- Schüler, Studenten, Studierenden in einer Nachdiplomausbildung und mitreisendes Lehrpersonen, die zu Studien- oder Ausbildungszwecken in die Schweiz einreisen wollen;
- Forscherinnen und Forschern aus Drittstaaten, für welche die Empfehlung 2005/761/EG gilt;
- Vertreterinnen und Vertretern gemeinnütziger Organisationen bis zum Alter von 25 Jahren, die an Seminaren, Konferenzen, Sport-, Kultur- oder Lehrveranstaltungen teilnehmen, die von gemeinnützigen Organisationen organisiert werden;
- Stipendiatinnen und Stipendiaten der Eidgenössischen Technischen Hochschulen, der Eidgenössischen Stipendienkommission und des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
- Stipendiatinnen und Stipendiaten der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und anderer Organe der UNO, die sich in die Schweiz begeben, um von

- diesen Organisationen Instruktionen entgegenzunehmen oder einen Schlussbericht vorzulegen;
- Stipendiatinnen und Stipendiaten der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit oder privater Organisationen, wie der Ford- oder der Rockefeller-Stiftung, sowie von Swissaid, Swisscontact und Helvetas, wenn sie zur Ausbildung in die Schweiz einreisen;
 - Familienmitgliedern der unter den Buchstaben b–h genannten Personen;
 - Besucherinnen und Besuchern von schweizerischen Messen und Ausstellungen mit internationalem Einzugsgebiet und besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für die Schweiz (z.B. Teilnehmer am World Economic Forum, WEF);
 - Mitgliedern des Olympischen Komitees;
 - ausländischen Personen, die mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet sind oder die mit einer Schweizerin oder einem Schweizer in einer eingetragenen Partnerschaft leben;
 - folgenden Familienmitgliedern EU/EFTA-Angehöriger:
 - dem Ehegatten und dessen Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird,
 - den Verwandten in aufsteigender Linie und den Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird,
 - bei Studentinnen/Studenten dem Ehegatten und den Kindern, denen Unterhalt gewährt wird.

3.3.4. Räumliche Gültigkeit

Grundsätzlich wird ein im gesamten Schengen-Raum gültiges, **einheitliches Visum (Visum D)** erteilt.

Ausnahme:

Wenn der Antragsteller in sein Heimatland zurückkehren will oder muss (Wegweisung) und dies ohne Rückreisevisum nicht tun kann (Einreisebestimmung Heimatstaat oder Transit), wird ein **Visum C one entry mit Gültigkeit von fünf Tagen** ausgestellt (Visahandbuch I mit SEM-Ergänzungen, Ergänzung 31).

3.3.5. Anzahl der Ein- / Durchreisen

Die Anzahl der erlaubten Ein- und Durchreisen wird unter Berücksichtigung der Aufenthaltsdauer und des Reisezwecks festgelegt:

Das Visum wird immer für mehrere Einreisen erteilt. Einzig wenn ein Visum zwecks Rückkehr in den Heimatstaat beantragt wird, beschränken wir das Visum C auf eine Einreise (vgl. Ziffer 3.3.4.).

3.3.6. Gültigkeitsdauer des Visums

Die Gültigkeitsdauer wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation des Antragstellers (Dauer des effektiven Auslandsaufenthaltes) und der Gültigkeitsdauer seines Reisedokumentes festgelegt, wobei die maximale Gültigkeitsdauer von 90 Tagen nicht zu überschreiten ist. Dies gilt auch, wenn bezüglich des Aufenthalts des Antragstellers ein Rechtsmittelverfahren pendent ist und diesem aufschiebende Wirkung zukommt.

4. Verweigerung

Sind die Voraussetzungen für die Erteilung des Rückreisevisums nicht erfüllt, wird eine rekursfähige Verfügung erlassen, welche dem Antragsteller am Schalter des Migrationsamts eröffnet wird. Der Antragsteller hat die Möglichkeit innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, Rekursabteilung, gegen die Verweigerung des Visums Rekurs einzureichen. Das Verfahren richtet sich nach kantonalem Recht (§ 10 ff. VRG).

4.1. Gründe für eine Verweigerung

Das Rückreisevisum wird verweigert, wenn:

a) der Antragssteller:

- ein gefälschtes oder verfälschtes Reisedokument vorweist (Art. 32 Abs. 1 lit. a Visakodex);
- ein ungültiges Reisedokument vorweist (Art. 3 VEV i.V.m. Art. 12 Visakodex).;
- im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben ist (Art. 32 Abs. 1 lit. a Ziffer 5 Visakodex);
- im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) zur Verhaftung ausgeschrieben ist (Art. 32 Abs. 1 lit. a Ziffer 6 Visakodex);
- eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der EU darstellt (Art. 32 Abs. 1 lit. a Ziffer 6 Visakodex)

oder wenn

- bezüglich des weiteren Aufenthalts des Antragstellers ein Rekursverfahren hängig ist und diesem keine aufschiebende Wirkung zukommt bzw. nur superprovisorisch angeordnet wurde, dass Vollzughandlungen bis zum Rekursentscheid zu unterlassen sind.
- ein Gesuch um eine erstmalige Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung beim Migrationsamt noch in Prüfung ist. Das Rückreisevisum wird aber erteilt, wenn der Antragssteller Ehegatte eines Schweizer Bürgers, eines EU-EFTA-Angehörigen oder eines Ausländers mit Niederlassungsbewilligung ist.
- ein Gesuch um Kantonswechsel (Zuzug) beim Migrationsamt noch in Prüfung ist. Das Rückreisevisum wird aber erteilt, wenn der Antragsteller im Besitze einer Niederlassungsbewilligung ist oder wenn er Ehegatte eines Schweizer Bürgers, eines EU-EFTA-Angehörigen oder eines Ausländers mit Niederlassungsbewilligung ist.

5. Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt per 16. Mai 2016 in Kraft.